

## Literarische Umschau

**Benedicti Regula.** Recensuit Rudolphus Hanslik (Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum vol. LXXV. Vindobonae MCMLX). DM 58,—.

Seit L. Traubes von der gesamten gelehrten Welt als Meisterwerk anerkannten Textgeschichte der Regula Benedicti (1898) war deren Edition im CSEL eine Notwendigkeit und ein wohlvorbereiteter Plan. Darzulegen, warum es mehr als sechs Jahrzehnte brauchte, um ihn zu verwirklichen, wäre gleichbedeutend mit der Schilderung von Gelehrtschicksalen zweier Menschenalter, die durch die Namen C. Butler OSB, B. Linderbauer OSB, G. Morin OSB und H. Plenkens hinreichend gekennzeichnet sind. Fügen wir hinzu, daß sich seit 1938 die Frage des Verhältnisses zwischen der Regula Benedicti (RB) und der sog. Regula Magistri (RM) zu einer der meist erörterten in der lateinischen Patristik ausgewachsen hat, für deren befriedigende Beantwortung man sich nur von eingehenden philologischen, näherhin textkritischen und semasiologischen Studien eine Hilfe erwarten darf, so begreifen wir, welche Erwartungen sich an die Ausgabe der RB im CSEL knüpfen.

R. Hanslik, der ihre Prinzipien bereits in *Studia Anselmiana* 42 (1957) 159—169 sowie in *MIVHMHE XAPIN*, (Gedenkschrift Paul Kretschmer 2. Mai 1866 — 9. März 1956 [Wien 1956] 146—153) dargelegt und begründet hatte, faßt sie nun nochmals in seinen Prolegomena (IX f) kurz zusammen, denen er weitere Kapitel, *De sancti Benedicti vita* (XI), *Quando regula sit scripta* (XII f), *Quomodo sit regula composita* (XIII—XVI), *Utrum omnes regulae partes a Benedicto sint scriptae necne* (XVII f), *Quale fatum textus regulae habuerit* (XVIII—XXV), *De codicibus* (XXV—LXX), sowie ein Siglenverzeichnis der Handschriften (LXXIII f) und ein Stemma codicum (LXXV) folgen läßt. S. 1—165 bringen den Regeltext, für *versione e commento* [Montecassino 1947]) übernommen hat. Drei Apparate begleiten den Text, von denen der erste die Testimonia Benedikts, der zweite den Handschriften-Bestand, der dritte die Handschriften-Varianten bringt. Im dritten hat der Herausgeber noch gelegentlich Literaturangaben und kurze Begründungen für seine eigenen Entscheidungen hinzugefügt. Höchst dankenswert sind die vier Indizes, die folgen: *scriptorum* (166—174); *verborum* (174—342), der einer vollständigen Wortkonkordanz gleichkommt; *orthographicus* (343—348); *grammaticus* (349—376).

Der Herausgeber darf mit Recht erwarten, daß wir zunächst seine Leistung als Philologe würdigen, und er würde es ebenso als unbillig empfinden, von ihm die Lösung aller der Fragen mönchs- und liturgiegeschichtlicher Art zu erhoffen, die im Zusammenhang mit der Magisterkontroverse in den letzten Jahrzehnten aufgeworfen wurden. Zuerst wird man von dieser Voraussetzung her den von Hanslik erstellten Text als sehr konservativ bezeichnen dürfen. Er hält nicht nur in der praefatio (XII f) an der Authentizität von RB fest, sondern auch an der Priorität vor RM. Als der philologische Beweisgang im strengen Sinne haben seine Ausführungen XLI—XLVI zu gelten, in denen er nach dem klassischen Grundsatz, der *lectio difficilior* den Vorrang zu geben, bestimmte Lesarten der RB II mit RM II, ferner zu RB IV, VII und X vergleicht. Ein zweites Argument liefern ihm die in RM auftretenden *lectiones depravatae* des RB-Textes und das Fehlen von RB

prol. 46—49 in RM. Hanslik hält in dieser Frage für die nächste Zeit eine Lösung und Entscheidung noch nicht für möglich (XLIV).

Trotzdem scheint es nicht konsequent, wenn Hanslik selbst in dem S. LXXV wiedergegebenen Stemma codicum der Theorie B. Steidles Rechnung trägt und sowohl von der auf 540/547 angesetzten RB wie der für 570 angenommenen RM eine vermutete, durch unterbrochene Linie als möglich angesehene Abstammung von RB und MR von der noch ganz im Ungewissen der philologischen und historischen Sphäre liegenden Regel von Lerin einzeichnet. Diese Konjektur ist nicht nur inkonsequent im Hinblick auf Hansliks Stellungnahme, sie ist auch für die Anlage und den Zweck der neugeschaffenen Textedition der RB eher verwirrend und sicher nicht notwendig.

Der konservative Charakter der Textausgabe Hansliks zeigt sich ebenso in der Stellungnahme zum Redaktionsproblem der RB. Auch die vor den Auseinandersetzungen der letzten anderthalb Jahrzehnte liegende Forschung hatte, soweit sie an Benedikt nicht nur als Redaktor, sondern auch als Autor der Regula festhielt, eine an ihrem Text vollzogene Redaktionsarbeit angenommen, in der der Hauptsache nach die Kapitel 8—20 (Opus Dei), 21—30 und 43—47 (Strafkodex) sowie ein Anhang (67—72) und Kapitel 73 als Epilog mit dem übrigen Regeltext aus einzelnen Faszikeln, die bestimmten Themen zugeordnet und anfänglich nicht für die ganze Mönchsgemeinschaft vorgesehen, zu einem Ganzen, nämlich der uns heute vorliegenden Regel, vereinigt worden wären. Die Last dieser Redaktionsarbeit habe Benedikt selber getragen. Hanslik geht gerade in diesem Punkt so weit, daß er bei aller Verschiedenheit, die gerade bei den der Liturgie gewidmeten Kapiteln offenkundig ist (XVII f), nicht nur die Redaktionsarbeit von Benedikt geleistet, sondern auch den Text bewußt in einer lingua dura, rustica, ad grammaticae regulas non adaptata von ihm verfaßt, primitiv gestaltet, zwar als ersten Teil auffaßt, jedoch spät in die Regel eingefügt ansieht (vgl. XIII f; XVII f). Die Gründe für diese von Hanslik betont vorgetragene Auffassung liegen der Hauptsache nach in der handschriftlichen Überlieferung, erst in zweiter Linie in inneren Gründen (XVIII). So sehr wir ihm hierin zustimmen, hätten wir gerade deshalb etwas mehr Zurückhaltung in der Quellenfrage und in der Frage der inhaltlichen Abhängigkeit gewünscht. Zu dieser vgl. jetzt auch O. Heimig OSB, Zum monastischen Offizium von Kassianus bis Kolumbanus (Archiv für Liturgiewissenschaft 7,1 [1961] 88—156). Daß wir heute in der Frage einer 2. Auflage der Regula (XIV f) zurückhaltender sind als frühere Forscher (vgl. den guten Überblick bei H. Emonds, Zweite Auflage im Altertum. Kulturgeschichtliche Studien zur Überlieferung der antiken Literatur [Leipzig 1941] 326—330), führt jedoch nicht notwendig zu der von Hanslik vorgetragenen Form der Ablehnung. Die Abgrenzungsfragen in der Breite von Zusatz, Verbesserung und Zweitaufgabe gehören zu den schwierigsten in der Geschichte der Editionstechnik.

Zustimmung wird die konservative Grundhaltung Hansliks vor allem in der Wertung der Rolle finden, die er dem Codex Sangallensis 914 s. IX. beimißt. Sein Urteil über Entstehung und Charakter dieser zur Grundlage der Textausgabe bestimmten Handschrift kann als ausgewogen erachtet werden und bedeutet die dem gegenwärtigen Stand der Forschung entsprechende Entfaltung der von L. Traube grundgelegten Konzeption. Der aus äußeren und inneren Gründen so berechtigten Wertschätzung des Codex A gibt Hanslik auch damit Ausdruck, daß er dessen Schreibung beibehalten hat — ein Verfahren, das ohne Zweifel den praktischen Gebrauch seiner Ausgabe erschweren und von vielen Benutzern als störend empfunden werden wird. Dieses Prinzip darf jedoch nicht nur als Marotte angesehen werden oder als Ausdruck des Bestrebens, die Ausgabe der Regula zu

einer Ausgabe des Codex A der RB zu machen. Es ging dem Herausgeber wohl weniger um eine Dokumentation als vielmehr um die Verdeutlichung des von den karolingischen Abschreibern verfolgten Prinzips *eodem modo velut photographice* (XXVIII); außerdem ist zur Sache der *Index orthographicus* (343—348) heranzuziehen, der über die Eigenart der Handschrift hinaus wertvolle philologische Erkenntnisse vermittelt, die ohne die Beibehaltung der Originalschreibung nicht hätten dargelegt werden können. Sie werden gerade dem, der die Neuausgabe nicht in erster Linie zu praktischen Zwecken verwenden will, die Möglichkeit zu erweiterten und vertieften Studien bieten. Bevor wir die vier Indizes weiter würdigen, in denen eine der bedeutendsten Leistungen der Neuausgabe zu sehen ist, kommen wir noch einmal auf die Handschriften zurück. Hanslik hat in einer großartigen Arbeitsleistung ungefähr 300 Handschriften eingesehen, kollationiert und geordnet. Über die übliche Einteilung in drei Gruppen (XXV) ist er dabei zu sieben bzw. acht Gruppen gelangt, die mit der bereits genannten fragwürdigen Ableitung von RB und RM von einer imaginären *Regula Lerinensis* übersichtlich in einem Stemma nach S. LXXIV dargestellt sind. Ein *conspectus siglorum* geht auf S. LXXIII f. voraus. So sehr diese Arbeit zu schätzen ist und der Neuausgabe angemessen war, kann vielleicht doch gefragt werden, ob es nicht möglich und besser gewesen wäre, diese Handschriftenmasse für den Apparat straff zusammenzufassen und zu klassifizieren. Die Darbietung des Textes ist durch die Fülle der Variantenaufzählung im Apparat nicht gerade übersichtlich geworden. Auch wird man Zweifel haben, ob es um der Textgestalt willen notwendig war, der Gruppe zisterziensischer Handschriften die Bedeutung zuzuweisen, die Hanslik ihr beimißt (LXIX f.). In der Textdarbietung muß als besonderer Vorzug die Einteilung nach Lentini hervorgehoben werden sowie die Verwendung von Kursivdruck für die Schriftzitate. Die im Handschriften-Apparat beeinträchtigte Übersichtlichkeit ist hier mehr als wett gemacht, wobei man die für die Bibelzitate getroffene Ordnung wegen der Bedeutung der biblischen Grundlagen und der Schriftgebundenheit des Regeltextes besonders begrüßen wird. Freilich ist die Frage, wo es sich um Zitate oder um Anklänge handelt, nicht immer leicht zu entscheiden. So würden wir II, 14 die Worte *dicat deus peccanti* schon zum Zitat Ps 49,16 ziehen, das ja beginnt: *Peccatori autem dicit Deus*, II, 15 würden wir dem Kursivdruck entsprechend das *cf* im Apparat streichen, zu 20 lieber Gal 3,28 anstatt Röm 2,11 oder letzteres der größeren Klarheit willen in den Apparat auf S. 23 setzen. Noch schwieriger sind die Fragen im zweiten Apparat bei den in der RB verwendeten Quellen. Hier hat Hanslik sich eng, vielleicht sogar zu eng, an die von Butler in der 3. Auflage seiner *Editio critico-practica* (Freiburg 1935) angegebenen Quellen gehalten. Wir können dies verstehen, da die Frage einmal für Hanslik sicher nicht die vordringlichste war, andererseits sind manche Zitate und Anklänge eher einem biblisch, liturgisch und patristisch gesättigten Klima zuzuschreiben als einer unmittelbaren Auswertung der Quellen. Auch die von L. Eizenhöfer OSB, G. Penco OSB und O. Harrison OSB in den letzten Jahren dem Butlerschen Apparat hinzugefügten Neueinträge sind von dieser Problematik nicht loszulösen gewesen. So billigen wir Hansliks Beschränkung, glauben freilich, ein Hinweis auf die oben genannten Autoren wäre als Minimum und als Ausweis der wissenschaftlichen Überlegung von Vorteil gewesen.

Die eigentliche Stärke Hansliks als klassischer Philologe, von ihm neben der Erarbeitung und Ausgabe des Textes mit Glanz und nach vielen Seiten entfaltet, sind seine Indizes. Wir nannten sie bereits, möchten hier jedoch hinzufügen, daß sie meist noch Unterteilungen nach den wichtigsten herkömmlichen Gruppen aufweisen, z. B. im *Index scriptorum*: I *Scriptura sacra*, II *Auctores ecclesiastici*, III

alii auctores. Auch hier mag man in Einzelfragen anderer Ansicht sein. So wäre es wohl richtiger, die *vita Antonii* unter Athanasius aufzuführen, die liturgischen Hymnen *Te decet laus, Te Deum* unter den *alii auctores*, wo auch die liturgiegeschichtlich wichtige Quelle des Gelasianum steht (174); es fehlen sowohl im *Index scriptura sacra* Hinweise auf Lk 1,46–55 bzw. 68–79 wie unter den liturgischen Hinweisen bei den *alii scriptores* als *canticum de evangelia*, was sicher ebenso zu rechtfertigen gewesen wäre als ihre Anführung im *Index grammaticus* (349) wegen der substantivischen Sonderform *de evangelia*. Für gerechtfertigt halten wir jedoch, daß die Aufzählung der Autoren zu den teils namentlich, teils nur dem Titel nach aufgeführten Vollkommenheitsnormen in Kp. LXXIII (164 f) unter den *Auctores Ecclesiastici* (169 ff) unterblieben ist. Unschätzbare Dienste leistet der 168 Seiten starke *Index verborum* (175–342 [nicht 432!]). Hier hat Hanslik ein Arbeitsinstrument geschaffen, das die von Arroyo und Koenders stammenden neueren Konkordanzen und die ältere von Butler übertrifft. Damit hat Hanslik für die RB geleistet, was trotz der neueren Forschungen A. de Vogüés für die RM als Arbeitsinstrument noch bereitgestellt werden muß, um in dem hier bezeichneten Problemkreis weiterzukommen. Es zeigt sich freilich auch, daß die besten Prinzipien versagen, wenn sie der lebendigen Sprache gegenüber allzu technisch angewendet werden. So führt Hanslik stets die Adverbien auf die zugehörigen Adjektivformen zurück und nennt deshalb ein Adjektiv *absconsus* in RB, das als solches dort gar nicht vorkommt (178).

Die im *Index grammaticus* unter den *praepositiones adverbiorum loco* angeführten *excepto his* bzw. *hos* (365) sowie die bei den *coniunctiones subordinativae* stehenden für die Entwicklungsstufe des Lateins in RB besonders charakteristischen Formeln *excepto quod*, *excepto si* (371) finden sich auch unter *expicere* (225), wohin sie eigentlich kaum mehr gehören, da sie in ihrer Konjunktionsform bereits so weitgehend erstarrt sind, daß B. Linderbauer sie in seinem philologischen Kommentar zu RB (Metten 1922) 237 als völlig dem französischen *excepté que* entsprechend bezeichnen konnte. Fragwürdig scheint mir auch die Bezeichnung der ersten Gruppe im *Index grammaticus: vocabula Graeca ac barbara* (abgesehen davon, daß sie Lücken aufweist: *alleluia* müßte hier genau so verzeichnet sein wie *Quirie*, *canonicus* wie *catholicus*). Zunächst wird man vom Gesichtspunkt der klassischen Philologie aus kaum ein Fremdwort außergriechischer Herkunft feststellen (wir halten in der Aufzählung Hansliks eigentlich nur *sarabaita* für ein solches), dann aber sind vor allem auch die griechischen Wörter sämtlich dem Bereich angehörig, den wir seit einigen Jahren als *Latinitas christiana* bezeichnen. Das schiene uns treffender und dem *Corpus*, in dessen Gefüge hier die RB geboten wird, entsprechender, wie ja auch im *Index scriptorum* neben den *alii die auctores ecclesiastici* (169) stehen.

Leider müssen wir neben dem einzigen vom Herausgeber selbst angezeigten Druckfehler (LXXI, *Corrigendum*) noch eine Reihe weiterer vermerken, die z. T. Flüchtigkeitsfehler sind: Der S. XXIII erwähnte *Britannus* ist natürlich *Willibaldus*, nicht *Willibrordus*; das Eifelkloster heißt *Prüm* (XLVIII); die 357 zitierte Zeitschrift heißt *Monatsschrift*, nicht *Monatshefte*; der XVI zitierte Autor *Buddenborg*, nicht *Buddenbrog*; in *Benediktbeuern* lebt nicht eine *Wortbildung Benediktbeuronensis* fort (XXXV), sondern das durch die mittelalterlichen *Vagantlieder* hinreichend bekannte *buranus*; zu *Unrecht* wird *Benedikt von Aniane* XXXII zum *Bischof* erhoben; absurd ist es, *Norcia* in das „Grenzgebiet“ (*confinium*) von *Kampanien* und *Umbrien* zu verlegen (XI). Alle diese geringfügigen Beanstandungen unsererseits betreffen sicher nichts Wesentliches, sondern sind mehr oder weniger bedauerliche Schönheitsfehler an einem Werk, dem in seiner

Gesamtheit die hohe Anerkennung der Wissenschaft und insbesondere der Dank der Mönche gezollt werden muß, denen Hanslik seine Ausgabe pietätvoll als durch religiöse humanitate doctrina hervorragenden Männern gewidmet hat.

Maria Laach

Emmanuel Severus OSB

**Lexikon für Theologie und Kirche**, 2. Aufl. VII. Band: Marcellinus — Palleotti, Freiburg-Heder 1962, 4<sup>o</sup>, 1368 Sp.

Der VII. Band des großen „Buchberger“ bringt für den Ordenshistoriker die gutgearbeiteten Artikel über „Mönch“ (Mönchtum, Mönchsregeln, Mönchskleidung, Mönchsweihe) sowie über „Orden“, wobei besonders auf H. Jedins Arbeit „Ordensgeschichte“ hingewiesen sei. Im Einzelnen: Bei dem von G. Heer verfaßten Artikel „Mauriner“ ist die Literatur ergänzungsbedürftig. (Cfr. Bulletin d'histoire Bénédictine VI, 69\* und 219\*). Besonders sei auf die für die Geschichte der Mauriner wichtige Festschrift für St. Germain-des-Prés, 1959, hingewiesen. Zu Mettlach vgl. meine Untersuchung über den Mönch Routprecht von Mettlach-Trier (Diese Zeitschrift 69 (1958), S. 134 f). In „Metz“ ist das Stefanspatrozinium sowenig ursprünglich wie in Speyer oder Passau (Darüber nunmehr, Stefanskult und frühe Bischofsstadt (Veröffentlichungen der Bayer. Benediktinerakademie II [1963])). Bei „Montecassino“ fehlt die wertvolle Untersuchung von Wühr über den Niederaltaicher Abt Richer, dessen Tätigkeit tief in die Kirchengeschichte seiner Zeit eingriff. Bei „Morin Germain“ müßte bemerkt werden, daß er den Großteil seines Ordenslebens außerhalb des Klosters und ohne jede Verpflichtung zur vita communis verbrachte. Bei „Muth Carl“ wäre sein enges Verhältnis zu den Geschwistern Scholl erwähnenswert gewesen. „Oblaten“ etc. haben eine treffliche Bearbeitung durch Stefan Hilpisch gefunden. „Ortsnamen“ hätte nicht nur unter dem biblischen Aspekt behandelt werden dürfen. Die ON sind wertvolle Zeugnisse für die frühe Kirchengeschichte allerorts. Unter den von „Otto I. von Bamberg“ gegründeten Klöstern fehlt Aura.

Möge dem gewaltigen Werk des Herderverlags, das nicht nur ein treffliches Hilfsmittel der Allgemeinbildung, sondern eine wertvolle Hilfe für die Wissenschaft darstellt, eine baldige glückliche Vollendung beschieden sein.

München

R. B.

**Kapsner Oliver OSB**, *A Benedictine Bibliography*. Compiled for the Library Science section of the American Benedictine Academy, 2 Bände, 682 u. 489 S., Sec. Edition, St. John's Abbey Press, Collegeville (Minn.) 1962.

Eine Bibliographie des Benediktinertums — so wird man wohl den Titel übersetzen dürfen — wird jeden, der sich einigermaßen mit der fast anderthalbjahrtausend alten Geschichte beschäftigt hat, aufhorchen lassen. Wer wagt sich an ein solch gewaltiges bibliographisches Werk, noch dazu der Redakteur desselben P. Oliver Kapsner von der St. John's Abbey, den Begriff Bibliographie erweitert auf das gesamte gedruckte Schrifttum der und nicht bloß über die Benediktiner. Alles was jünger St. Benedikts monographisch geschrieben und gedruckt, wird in dem ersten Band, der sich *Author Part* heißt, in 13 125 Titel zusammengetragen (Auch Migne, Pez und andere werden exzerpiert). Der zweite Band, der sich *Subjectiv Part* nennt, ist dann eine Sachbibliographie des gesamten Benediktinertums, die in 18 Gruppen eingeteilt wird (Order of S. Benedict, St. Benedict, Rule of St. Benedict, Benedictin Constitutions, Ben. Ascetisme, Ben.